1. Einleitung

Im März 2018 wird ein Masseur in Bremen von mehreren Frauen angezeigt. Er wird beschuldigt, die vertrauensvolle Atmosphäre einer Massage ausgenutzt und sie sexuell genötigt bzw. vergewaltigt zu haben. Einige Übergriffe liegen schon Jahre zurück – da die Frauen aber voneinander erfahren haben und merken, dass sie nicht die einzigen waren, beginnen sie darüber zu sprechen und entschließen sich letztendlich, rechtliche Schritte einzuleiten. Mindestens zwanzig Ermittlungsverfahren werden von Seiten der Staatsanwaltschaft eröffnet. Schon im August 2018 stellt sie 18 Verfahren wieder ein. Begründung: Da die Frauen sich im Moment des Übergriffs nicht gewehrt haben, liege keine Straftat vor. Nur zwei Frauen haben aktiv Widerstand geleistet, ihre Anzeigen werden weiterverfolgt. Ob es zu einer Anklage und auch zu einer Verurteilung des Masseurs kommen wird, muss sich erst noch zeigen. Fest steht: Die Erfahrungen, die die 18 Frauen gemacht haben, sind keine Einzelfälle. Viele Betroffene haben im Moment des Übergriffs Angst. sich zu wehren, weil sie denken, dass es dann noch schlimmer wird, oder geraten in eine Art Schockstarre und können sich kaum noch bewegen. Manche merken auch erst danach, dass es sich überhaupt um einen Übergriff gehandelt hat – weil sie es in dem Moment nicht wahr haben wollten, an ihrer Wahrnehmung oder ihrer eigenen Einschätzung gezweifelt haben. Anders als das gesellschaftliche Bild von Vergewaltigung vermuten lässt, sind Situationen oftmals nicht eindeutig in dem Sinne, dass den Betroffenen sofort klar ist, dass ihre Grenzen übergangen werden. Mit anderen darüber zu reden und festzustellen, dass man nicht alleine ist, wie in dem Bremer Fall, kann helfen, der eigenen Wahrnehmung zu vertrauen und sich zu wehren. Doch das hat den meisten Frauen, die den Masseur verklagt haben, trotzdem nicht genützt.

Unter anderem aufgrund solcher und ähnlicher Erfahrungen haben Feminist_innen immer wieder darüber nachgedacht, was als sexuelle Gewalt gelten soll und wie sie verhindert werden kann. Ein Dreh- und Angelpunkt ist dabei die Frage, was genau Zustimmung zu einer sexuellen Handlung ausmacht, oder anders, wie Einvernehmlichkeit sichergestellt werden kann. Bis

November 2016 war im deutschen Strafgesetz geregelt, dass erst dann eine sexuelle Handlung als Vergewaltigung oder Nötigung gilt, wenn sie gegen den aktiven Widerstand oder durch die Ausnutzung einer schutzlosen Lage des Opfers ausgeführt wurde. Das heißt bis zu diesem Zeitpunkt reichte ein einfaches Nein oder andere Anzeichen, nicht einverstanden zu sein, per Gesetz nicht aus, um eine Verletzung gegen die sexuelle Selbstbestimmung festzustellen. Das Opfer musste nachweisen, sich aktiv körperlich gewehrt oder sich in einer «schutzlosen Lage» befunden zu haben. Einvernehmen wurde somit als einfache Abwesenheit von Widerstand verstanden. In Fällen wie dem der Vergewaltigungen durch den Bremer Masseur war es bis vor Kurzem also sehr schwierig, einen Täter zu verurteilen.¹

2016 wurde das Sexualstrafrecht dann verschärft, auch auf jahrelangen Druck feministischer Aktivist_innen hin, die unter dem Motto «Nein heißt Nein» gefordert hatten, dass ein Nein auch als solches anerkannt wird.² Das Sexualstrafrecht sieht seitdem vor, dass ein einfaches Nein genügen soll, damit ein Straftatbestand vorliegt. Es braucht keinen «aktiven Widerstand» mehr, sondern nur den «erkennbaren Willen» gegen die sexuelle Handlung. Wie die Richter_innen den «erkennbaren Willen des Opfers» feststellen, wird sich erst noch zeigen. Es ist also offen, ob die neue Gesetzeslage tatsächliche Auswir-

Vgl. Rabe, Heike; Normann, Julia von (2014): Schutzlücken bei der Strafverfolgung von Vergewaltigungen. Menschenrechtlicher Änderungsbedarf im Sexualstrafrecht. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte (Policy Paper / Deutsches Institut für Menschenrechte, 24). Online verfügbar unter http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Policy_Paper_24_Schutzluecken_bei_der_Strafverfolgung_von_Vergewaltigungen.pdf; Grieger, Katja; Clemm, Christina; Eckhardt, Anita; Hartmann, Anna (2014): «Was Ihnen widerfahren ist, ist in Deutschland nicht strafbar». Fallanalyse zu bestehenden Schutzlücken in der Anwendung des deutschen Sexualstrafrechts bezüglich erwachsener Betroffener. Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff). Berlin. Online verfügbar unter https://www.frauen-gegengewalt.de/de/fallanalyse-zu-schutzluecken-im-sexualstrafrecht.html.

² Eine besondere Dynamik nahm die Debatte jedoch erst an, nachdem große Gruppen vermeintlicher «Nordafrikaner» in der Silvesternacht 2015/2016 in Köln vermeintlich weiße Frauen belästigt hatten. Der rassistische Diskurs, der daraufhin entfacht wurde, hatte nicht nur die Verschärfung des Sexualstrafrechts innerhalb weniger Monate zur Folge, sondern auch eine Verschärfung des Aufenthaltsrechts. Im Anschluss an die Ereignisse in Köln können Ausländer_innen, die aufgrund von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden, nun leichter ausgewiesen werden.

kungen auf die Rechtsprechung haben wird. Kritiker_innen der Strafverschärfung, u.a. die feministische Rechtswissenschaftlerin Monika Frommel, bemerkten, dass es schon zuvor sehr viel weitgehendere Möglichkeiten gegeben hätte, den alten Paragraphen auszulegen, diese aber nur selten von den Richter_innen genutzt wurden. Das Problem habe also eher in den Interpretationen der Gerichte als im Gesetz selbst gelegen. Auch wenn dies der Fall sein sollte, muss aus feministischer Perspektive der Symbolcharakter dieser neuen Regelung hervorgehoben werden: Mit der Änderung wird die sexuelle Selbstbestimmung vom Gesetz nun konsequent anerkannt – sie muss nicht mehr mit Händen und Füßen verteidigt werden. Einvernehmen ist rechtlich nun also dadurch bestimmt, dass kein entgegenstehender Willen erkennbar ist.

Beide Definitionen von Einvernehmen – des ehemaligen und des jetzigen Strafrechts – sind negativ bestimmt: durch die Abwesenheit von aktivem Widerstand oder durch die Abwesenheit eines Neins

Spätestens seit Anfang der 1990er wird diese negative Bestimmung von Einvernehmen von feministischer Seite kritisiert.³ Als Konsequenz aus dieser Kritik ist «Yes means Yes» entstanden, im Deutschen auch als Konsensprinzip oder Zustimmungskonzept bezeichnet.⁴ Diesem Konzept zufolge braucht es die ausdrückliche, positive Bestätigung des Einverständnisses aller beteiligten Personen. Mit der Entwicklung des Zustimmungskonzepts wird die feministische Forderung nach «Nein heißt Nein» erweitert: Die Diskussion, ob aktiver Widerstand oder ein einfaches Nein ausreichen, hat sich hier nochmals verschoben. Nun geht es um die Frage, ob ein Nein überhaupt nötig ist, um sexualisierte Gewalt zu bestimmen. Im «Ja heißt Ja»-Prinzip steht im Mittelpunkt, dass ein fehlendes Nein nicht ausreicht. um eine sexuelle Handlung als einvernehmlich zu betrachten. Das bedeutet, dass Zustimmung nicht mehr vorausgesetzt wird, bis jemand Stopp oder Nein sagt, sondern dass erst dann Zustimmung vorhanden ist, wenn alle Beteiligten diese aktiv erteilt haben. Kurz gesagt: Solange kein «Ja» geäußert wurde,

³ Vgl. Beres (2014), S. 373.

⁴ Ich benutze Konsensprinzip, Zustimmungskonzept, ausdrückliches Einverständnis, «Ja heißt Ja» und Affirmative Consent oder «Yes means Yes» (Letztere insbesondere für den englischsprachigen Raum) synonym.